

**1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung der Stadt Cochem über den Betrieb sowie die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung des Parkhauses in Cochem, Endertstraße,**  
**und der Tiefgarage in Cochem, Jahnstraße (2. Abschnitt),**

**vom 27. März 2023**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 27.03.2023 die folgende geänderte Satzung der Satzung der Stadt Cochem über den Betrieb sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Parkhauses in Cochem, Endertstraße, und der Tiefgarage in Cochem, Jahnstraße (2. Abschnitt), vom 02.02.2021 beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Cochem betreibt in Cochem, Endertstraße, ein Parkhaus und in Cochem, Jahnstraße, eine Tiefgarage (2. Abschnitt) als wirtschaftliches Unternehmen. Sie stellt diese Anlagen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung der Öffentlichkeit zur Verfügung, um damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu verbessern.
- (2) Zu den Anlagen des Parkhauses gehören die Parkebenen 1 bis 7, die Zu- und Ausfahrt, die Treppen und der Aufzug zu den Parkdecks sowie die Ladenflächen im Erdgeschoss. Zu den Anlagen gehört auch die Einrichtung zur Regelung der Zu- und Abfahrt (Schrankenanlage) sowie die Einrichtungen zur Erhebung der Nutzungsentgelte. Unberührt von dieser Satzung bleiben die baulichen und sonstigen Anlagen der Stützpunktfeuerwehr Cochem.
- (3) Die Ladenflächen im Erdgeschoss des Parkhauses werden für gewerbliche Zwecke genutzt und an Dritte durch privatrechtlichen Vertrag vermietet.
- (4) Zu den Anlagen der Tiefgarage gehört das als 2. Bauabschnitt verwirklichte zweigeschossige Tiefgaragengebäude mit den Parkdecks 1 (Untergeschoss) und 2 (Obergeschoss), den Zu- und Ausfahrten und der Treppe.
- (5) Das erste Parkdeck (Untergeschoss) der Tiefgarage wird Benutzenden überlassen, die an bestimmten Abstellplätzen ein dauerndes Nutzungsrecht erwerben. Das hierfür zu zahlende Entgelt ist nach den anteiligen Herstellungskosten zu bemessen und ebenso wie die Fälligkeit des Entgeltes und die Beteiligung der/des Nutzungsberechtigten an den laufenden Kosten der Bewirtschaftung, Unterhaltung und Erneuerung durch Vertrag zu regeln.  
Soweit und solange keine dauernden Benutzungsrechte eingeräumt werden, kann ein vorübergehendes, kurzfristig kündbares Benutzungsrecht eingeräumt werden.  
Hierfür ist ein Entgelt von 34,00 Euro monatlich zu vereinbaren; soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, erhöht sich das Entgelt und die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (6) Die Anlagen des Parkhauses und der Tiefgarage werden als gemeinsames wirtschaftliches Unternehmen betrieben (Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftssteuergesetzes).

- (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der Parkanlagen besteht nicht.
- (8) Soweit in dieser Satzung Regelungen für „Parkanlagen“ getroffen sind, gelten sie für das Parkhaus und die Tiefgarage.

## **§ 2 Benutzungsrecht, Öffnungszeiten**

- (1) In den Parkebenen des Parkhauses und der Tiefgarage dürfen nach näherer Bestimmung dieser Satzung Kraftfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 2,5 t geparkt werden.
- (2) Von der Benutzung sind solche Fahrzeuge ausgeschlossen, die zum Transport feuergefährlicher Stoffe und ätzender Chemikalien dienen oder die mit Explosionsstoffen u. ä. beladen sind. Diesen Fahrzeugen ist auch das Befahren der Parkanlagen untersagt. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.
- (3) Das Parken ist nur auf den als solchen gekennzeichneten Parkflächen erlaubt.
- (4) Bei besonderen Anlässen kann die Stadt Cochem die Öffentlichkeit von der Benutzung der Parkanlagen oder einzelner Parkflächen ausschließen. Hierauf wird an der Zufahrt in geeigneter Weise hingewiesen.
- (5) Die in § 1 Absatz 1 genannten Parkeinrichtungen sind grundsätzlich täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet.
- (6) Die Parkanlagen sind unbewacht.
- (7) In den Parkanlagen sind untersagt:
  - a. Rauchen und Verwendung von Feuer,
  - b. Betanken der Kraftfahrzeuge,
  - c. Vornahme von Reparaturmaßnahmen an Kraftfahrzeugen,
  - d. unnötiges Laufenlassen des Motors,
  - e. sonstiges Lärmen jeder Art,
  - f. Aufenthalt von nicht gehbehinderten Personen in abgestellten Fahrzeugen,
  - g. Aufenthalt von Personen über den Parkvorgang hinaus,
  - h. Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges,
  - i. Verunreinigen der Flächen der Parkhäuser und ihrer Einrichtungen durch Gegenstände oder Abfälle,

- j. Anbieten und Verkauf von Waren, Betreibung von gewerblicher Werbung, Veranstalten von Schaustellungen, Verteilen von Flugblättern oder Druckschriften zu gewerblichen Zwecken sowie das Plakatieren ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Stellen auf den Parkebenen und seinen Nebenanlagen.
- (8) Den Weisungen des von der Stadt Cochem beauftragten Kontroll- und Überwachungspersonals ist Folge zu leisten.

### § 3 Benutzungsbestimmungen

- (1) Für die Benutzung der Parkanlagen mit Ausnahme der nicht zum Parken bestimmten Nebenräume gelten die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie gelten nicht, soweit diese Satzung besondere Vorschriften über die Gebührenerhebung und den Gebühreneinzug enthält oder sich aus der Satzung besondere Zuständigkeiten und Befugnisse für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die besonderen Regelungen dieser Satzung ergeben.
- (2) Die Verkehrsregelung innerhalb der Parkebenen sowie auf den Zu- und Abfahrtswegen erfolgt durch Verkehrszeichen aufgrund der in Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen.
- (3) Die Stadt Cochem kann zur Erleichterung der Benutzung Hinweise und dergleichen an geeigneter Stelle sichtbar anbringen.

### § 4 Parkzeit und Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Cochem erhebt für die Benutzung der Parkanlagen Benutzungsentgelte, die die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten. Der Zahlungspflicht unterliegen Fahrer/in sowie Halter/in der in den Parkanlagen abgestellten Kraftfahrzeuge. Fahrer/in und Halter/in haften als Gesamtschuldner. Die Zahlungspflicht besteht auch für Kraftfahrzeuge, die satzungswidrig auf einer nicht zum Parken vorgesehenen Fläche abgestellt werden, unabhängig von einer bußgeldrechtlichen Ahndung. Durch Beschluss des Hauptausschusses kann das Parkhaus in Cochem, Endertstraße, an bestimmten Tagen zwecks Werbung für diese Parkhauseinrichtung oder ähnlichem zur kostenlosen Benutzung freigegeben werden.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht von Beginn des Nutzungszeitraums an – und zwar auch dann, wenn lediglich gehalten wird, die Parkanlage zum Ein- oder Aussteigen angefahren wird oder zum Be- und Entladen. Der Gebührenpflicht unterliegen auch Fahrzeuge, die ohne dass ein Parkscheinautomat bedient wurde, unberechtigt geparkt werden.
- (3) Die Höhe der Parkgebühr richtet sich nach der Dauer der Parkzeit und dem jeweiligen Parktarif. Die Parkgebühr beträgt
- a) im Parkhaus Endertstraße  
0,60 Euro je angefangene 30 Minuten  
9,00 Euro für ein Tagesticket (für 24 Stunden)
- b) in der Tiefgarage (2. Parkdeck)

je Stunde 0,60 Euro.

Die Absätze 6 und 7 bleiben unberührt.

- (4) a) Die Höchstparkdauer beträgt im Parkhaus 5 Tage, in der Tiefgarage (2. Parkdeck) 3 Stunden, soweit nicht vor Ablauf der Parkzeit ein neuer Parkschein durch Gebührentrichtung erworben wird oder ein gültiger Dauerparkschein entsprechend den Absätzen 7 und 8 im Fahrzeug sichtbar ausgelegt oder angebracht ist. Nach Ablauf des Zeitraums, für den die Gebühr vollständig gezahlt wurde, ist die Stadt berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten der Fahrzeugführerin/ des Fahrzeugführers oder der Fahrzeughalterin/ des Fahrzeughalters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung der Fahrzeugführerin/ des Fahrzeugführers oder der Fahrzeughalterin/ des Fahrzeughalters erfolgt und ergebnislos geblieben ist, oder sofern der Wert des Fahrzeuges die fällige Gebühr offensichtlich nicht übersteigt. Ist eine schriftliche Benachrichtigung der Fahrzeugführerin/ des Fahrzeugführers oder der Fahrzeughalterin/ des Fahrzeughalters nicht möglich, weil beispielsweise eine Feststellung der Fahrzeughalterin/ des Fahrzeughalters nicht möglich ist, dann genügt eine am Fahrzeug sichtbar angebrachte Mitteilung der Aufforderung mit Fristsetzung, das Fahrzeug zu entfernen.
- b) Bei Verlust des Parkscheines oder der Einfahrtsberechtigung ist die Gebühr für jeweils einen Tag zu bezahlen, an denen das Fahrzeug abgestellt wurde.
- c) Vorhandenes Guthaben auf Wertkarten wird im Falle einer Nichtinanspruchnahme oder eines Verlustes werden nicht erstattet.
- (5) Bei der Einfahrt in das Parkhaus Enderstraße ist jeweils ein Parkschein an der Schrankenanlage zu lösen. Das Benutzungsentgelt ist vor der Ausfahrt aus diesem Parkhaus durch Bezahlung des Parkscheins an dem Kassenautomaten in bar oder mittels EC-Karte zu entrichten. Bei der Ausfahrt aus dem Parkhaus ist der bezahlte Parkschein an der Schrankenanlage einzulösen. Bei Verlust des Parkscheins ist ein Ersatzparkschein Kassenautomaten zu lösen; die Kosten hierfür betragen 30,00 Euro.

Die Ein- und Ausfahrt für Dauernutzer erfolgt mittels zuvor bei der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Ravenstraße 61, 56812 Cochem ausgegebenen Wertkarten. Auf Absatz 7 wird Bezug genommen.

Der/die Karteninhaber/in willigt bei Zahlung der Benutzungsentgelte mittels EC-Karte ausdrücklich ein, dass die Belastung des Bankkontos, auf das die EC-Karte ausgestellt ist, ohne ein weiteres schriftliches Lastschriftmandat von der Verbandsgemeindekasse innerhalb der nächsten 30 Werktage erfolgen darf. Während dieser Zeit sorgt der/die Karteninhaber/in für die entsprechende Kontodeckung. Durch die Zahlung der fälligen Benutzungsentgelte mittels EC-Karte willigt der/die Karteninhaber/in außerdem ausdrücklich ein, dass die Verbandsgemeindekasse im Falle der Nichteinlösung der Benutzungsentgelte durch Anfrage beim jeweiligen Bankinstitut die persönlichen Daten abfragen darf. Einer gesonderten und unterzeichneten Erklärung der Karteninhaberin bzw. des Karteninhabers bedarf es insoweit nicht.

- (6) Die Parkgebühr in der Tiefgarage Jahnstraße ist durch Bedienen des Parkscheinautomaten im Voraus zu entrichten. Der Parkschein ist unverdeckt auf das Armaturenbrett des Fahrzeuges zu legen oder sichtbar an der Innenseite der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen. Ist der Parkscheinautomat nicht funktionsfähig, besteht die Gebührenpflicht

fort. Die Gebührenerhebung wird dann anderweitig sichergestellt. Gebührenschuldner sind der/die Fahrer/in sowie der/die Halter/in der in den Parkanlagen abgestellten Fahrzeuge. Fahrer/in und Halter/in haften als Gesamtschuldner. Bei Verlust des Parkscheins ist die Gebühr für einen Tag zu bezahlen, es sei denn der Nutzer weist eine kürzere oder die Stadt eine längere Einstelldauer nach.

In der Zeit von 19.00 Uhr bis 09.00 Uhr ist die Benutzung des 2. Parkdecks der Tiefgarage Jahnstraße gebührenfrei.

- (7) Für die Dauernutzung des Parkhauses Enderstraße gelten folgende Benutzungsentgelte:

<u>Tarifgruppe</u>	<u>Benutzungszeitraum</u>	<u>Preis</u>	<u>Tarif/ Abbuchung</u>
WK 25	tägl. 0 Uhr bis 24 Uhr	25 €	0,25 € je angef. Parkstunde
WK 56	tägl. 0 Uhr bis 24 Uhr	56 €	0,21 € je angef. Parkstunde
WK 98	tägl. 0 Uhr bis 24 Uhr	98 €	0,18 € je angef. Parkstunde

Wertkarten für Dauerbenutzer/innen werden gegen Vorausentrichtung der Benutzungsentgelte ausgestellt. Dem/der Dauerbenutzer/in wird die Verfügbarkeit freier Abstellplätze nicht gewährleistet.

Für die Neuausstellung einer verlorenen Wertkarte ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

- (8) Für Dauerbenutzer/innen der Tiefgarage (2. Parkdeck) gelten folgende besondere Benutzungsentgelte:

<u>Tarifgruppe</u>	<u>Benutzungszeitraum</u>	<u>Monatsgebühr</u>
Gruppe I	werktags außer samstags 9.00 – 19.00 Uhr	29,00 EURO
Gruppe II	alle Tage 9.00 – 19.00 Uhr	46,00 EURO

Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.

- (9) Die Verbandsgemeindeverwaltung Cochem kann in Absprache mit der Stadt für Dauerbenutzer/innen weitere Tarifgruppen einrichten, soweit hierfür ein Bedarf besteht; die Gebührensätze sind auf der Grundlage der in den Absätzen 7 und 8 geregelten Monatsgebühren dem tatsächlichen Nutzungszeitraum entsprechend zu berechnen.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen der in den Parkanlagen abgestellten Fahrzeuge. Die Stadt haftet nicht für die durch andere Fahrzeuge oder durch Dritte an abgestellten Fahrzeugen verursachten Schäden, auch nicht für den Inhalt der Fahrzeuge. Die Stadt haftet auch nicht für die Entwendung von Fahrzeugen oder für den Einbruch in Fahrzeuge.
- (2) Die Haftung der Parkanlagenbenutzer untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Für Schäden, welche durch Kraftfahrzeuge an den Parkanlagen verursacht werden, haften der/die Fahrer/in sowie der/die Halter/in des Fahrzeuges. Im Übrigen haftet der/die Benutzer/in.

## **§ 6 Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung der Parkanlagen führen, erwachsen dem/der Benutzer/in keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung von Gebühren sowie auf Schadenersatz.

## **§ 7 Zwangmaßnahmen**

- (1) Kraftfahrzeuge, die die Benutzung der Parkanlagen behindern oder entgegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung abgestellt werden, können von der Stadt auf Kosten der Halterin bzw. des Halters entfernt werden.
- (2) Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vollstreckt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 ausgeschlossene Fahrzeuge in den Parkanlagen abstellt,
  2. § 2 Abs. 2 ausgeschlossene Fahrzeuge in den Parkanlagen abstellt oder mit diesen Fahrzeugen die Parkanlagen befährt,
  3. § 2 Abs. 3 Fahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt,
  4. § 2 Abs. 5 die Parkanlagen benutzt, wenn eine Schließung angeordnet wird,
  5. den nach § 3 Abs. 3 angebrachten Hinweisen die Parkanlagen nutzt,
  6. § 4 keine Gebühren oder die Gebühren nicht in voller Höhe entrichtet,
  7. § 4 Abs. 5 den Parkschein nicht von außen gut lesbar auf das Armaturenbrett des Fahrzeuges legt oder nicht von außen gut lesbar an der Innenseite der Frontscheibe des Fahrzeuges anbringt.
  8. in den Parkanlagen raucht, Feuer verwendet, Fahrzeuge betankt oder repariert, unnötig den Motor laufen lässt oder Lärm jeder Art verursacht, sich in Fahrzeugen oder in den Parkanlagen ohne rechtfertigenden Grund aufhält, die Parkanlagen verunreinigt, Gegenstände außerhalb des Fahrzeuges lagert, Wurfsendungen verteilt oder plakatiert (§ 2 Abs. 7).
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils gültigen Fassung, findet Anwendung.
- (3) § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), in der jeweils gültigen Fassung, gilt entsprechend.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cochem, den \_\_\_\_\_

Walter Schmitz  
Stadtbürgermeister

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die – unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) – aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an rechtmäßig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Ravenéstraße 61, 56812 Cochem oder beim Stadtbürgermeister, Markt 1, 56812 Cochem, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, welcher die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Cochem, den \_\_\_\_\_

Walter Schmitz, Stadtbürgermeister